

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
- Der Bürgermeister -

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
15.06.11		14-15		
I	Si	/	/	

Kommunalaufsicht

Frau Knorr

Zimmer: A1.27

Telefon: 13-2962

Telefax: 13-3273

E-Mail:

christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 15-083-13

Siegburg, den 10. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2011.

Ihre Anzeige vom 10.05.2011, ergänzende Berichte sowie mit Herrn Strack und Frau Sonntag geführte Telefonate

Mit Bericht vom 10.05.2011 haben Sie die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 09.05.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt und um Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung festgelegten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten.

Die Haushaltsjahre 2008 und 2009 haben mit einem Überschuss von rd. 184 TEUR bzw. einem Fehlbetrag von rd. 932 TEUR abgeschlossen. Der Jahresabschluss 2010 liegt noch nicht vor, Sie haben aber im Vorbericht zum Haushalt 2011 ausgeführt, dass das nach der Planung erwartete Defizit von rd. 4 Mio EUR unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im vergangenen Jahr deutlich unterschritten wird. Daher verfüge die Gemeinde zum 31.12.2010 über ein entsprechend höheres Eigenkapital. Die Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung 2011 berücksichtigen für das Haushaltsjahr 2010 einen voraussichtlichen Fehlbetrag von 1,4 Mio EUR.

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2011 weist einen Fehlbedarf von rd. 5,094 Mio EUR aus. Zum Ausgleich sind die Inanspruchnahme der verbliebenen Ausgleichsrücklage in Höhe von 4,805 Mio EUR und zusätzlich eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um rd. 289 TEUR festgesetzt.

Inzwischen haben Sie eine aktuelle, vom Bürgermeister am 19.05.2011 bestätigte vorläufige Gesamtergebnisrechnung 2010 vorgelegt, die mit 1,185 Mio EUR eine weitere Reduzierung des Defizits gegenüber den Plandaten aufzeigt. Die Verbesserung in 2010 ergibt sich insbesondere durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und eine Unterschreitung der Personalkostenansätze. Da in Folge zum Ausgleich des Fehlbedarfs 2011 eine höhere Ausgleichsrücklage zur Verfügung steht, reduziert sich die erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage auf rd. 74 TEUR. Zum 31.12.2011 verbleibt nach dieser Darstellung ein Eigenkapital von rd. 46 Mio EUR.

In den Finanzplanungsjahren 2012 bis 2014 werden ebenfalls defizitäre Jahresergebnisse in Höhe von 2,285 Mio EUR, 2,170 Mio EUR bzw. 2,475 Mio EUR erwartet, die das Eigenkapital bis Ende 2014 auf rd. 39 Mio EUR sinken lassen.

§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW bestimmt, dass eine Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet ist, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Dieser Schwellenwert wird nach den vorgelegten Plandaten nur im letzten Finanzplanungsjahr 2014 mit 5,96 % überschritten. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich daher für das Haushaltsjahr 2011 nicht. Die nur knappen Unterschreitungen der 5%-Grenze in 2012 und 2013 (nach der Eigenkapitalentwicklung unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisrechnung 2010 erreichen diese 4,97 % in 2012 und 4,96 % in 2013) machen jedoch deutlich, dass eine konsequente Fortsetzung und Weiterentwicklung der Konsolidierung unerlässlich ist, um auch künftig die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Die im Vorbericht enthaltenen Ausführungen über geprüfte bzw. umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen, erkannte Handlungsbedarfe und bestehende Risiken habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bitte Sie, die Darstellungen in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und insbesondere über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die Erläuterungen werden bei Entscheidungen über die Genehmigung von Verringerungen der allgemeinen Rücklage – die auch unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden kann – einbezogen werden.

Die in § 4 der Haushaltssatzung 2011 festgelegte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Hinweise:

In der Bilanz zum 31.12.2009 sind keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen. Die defizitäre Haushaltslage führt in diesem Bereich jedoch zu einem steigenden Bedarf und in Folge über steigende Zinsbelastungen zu höheren Fehlbeträgen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer sparsamen Haushaltsführung.

Sie haben mit dem Haushalt eine Übersicht der freiwilligen Leistungen vorgelegt. Diese sind im Hinblick auf die angespannte Finanzlage jährlich einer kritischen Überprüfung mit dem Ziel zu unterziehen, die Aufwendungen kontinuierlich zu senken. Eine Steigerung in der Summe gegenüber dem Vorjahr ist zu vermeiden. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch Einsparungen an anderer Stelle mindestens kompensiert werden können.

Im investiven Bereich entsteht für im Finanzplan 2011 veranschlagte Maßnahmen ein Kreditbedarf von rd. 994 TEUR. Eine Nettoneuverschuldung ist nicht ausgewiesen, dies gilt auch für die Finanzplanungsjahre.

I. A. 